

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

23 (7.6.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542304)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 7. Juni. №. 23.

Bekanntmachungen.

1) Am Sonnabend, dem 11. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr wird in Goldschmidt's Wirthshause an der Alexanderstraße mit dem Verkauf der Nachlasschaften einiger Armen, bestehend namentlich in Kurzwaaren, sowie verschiedener gesunderer nicht wieder abgeforderter Sachen fortgefahren.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juni 4.

Wöbcken.

2) Auf der vormaligen Haarenbleiche und dem vormal's Wöbcken'schen Dobben soll ein Schulgebäude für die Realschule nebst Vorschule erbaut werden, für welches ein Bauprogramm aufgestellt ist und in der Registratur des Magistrats zur Einsicht ausliegt.

Für den besten, vom Magistrat zur Ausführung geeignet befundenen Bauplan (Façade, Grundriß der verschiedenen Stockwerke, Quer- und Längenprofil, Bestick- und Kostenanschlag) ist vom Stadtrath ein Honorar von 100 fl bewilligt. Zur Einreichung der Baupläne ist eine Frist bis zum 1. August d. J. bestimmt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juni 3.

Wöbcken.

3) Unter Bezugnahme auf Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge den Besitzern der an denselben belegenen Grundstücke obliegt und daß dieselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdoffirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Kämerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstecken der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz *cc.* aus dem

Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Es werden demnach die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in der Stadt, namentlich auch der Hunte in der Strecke von der Abzweigung des Hunte-Gms-Canals in der Dammkoppel bis zur Einmündung des genannten Canals unterhalb der Stadt Oldenburg, des Stadtgrabens, des Haarenflusses vom Prinzessinwege bis zur Stauthorsbrücke, der alten Haaren von der Gartenstraße bis zur Posthausbrücke, und der s. g. Hausbäke, soweit dieselbe im Bezirke der Stadt Oldenburg liegt, hiemit aufgefordert, ihrer vorstehend aufgeführten Unterhaltungspflicht bis zum 1. Juli d. J. gehörig nachzukommen, bei Vermeidung von Brüchen und der Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juni 5.

Wöbcken.

4) Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 27. April 1853, die Hundesteuer betreffend, ist vom Stadtrath beschlossen und von dem Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt, daß vom 1. Januar 1871 an die Hundesteuer in der Stadt Oldenburg in der Weise erhöht wird, daß solche für einen Hund 2 \mathfrak{f} und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 2 \mathfrak{f} mehr beträgt.

Im hiesigen Stadtgebiet beträgt die Abgabe für einen Hund 10 \mathfrak{g} ., für jeden ferneren Hund aber soviel wie in der Stadt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juni 3.

Wöbcken.

Programm

für

den Bau eines Schulhauses für die Realschule nebst Vorschule in Oldenburg auf den Gründen der vormaligen Haarenbleiche.

1. Bauplatz.

Zum Bauplatz ist ein Areal auf der vormaligen Haarenbleiche und dem vormalig Wöbcken'schen Dobben bestimmt, 300 Fuß lang und 260 Fuß breit, begrenzt im Norden von den Bauplätzen Nr. VIII. (Rüder) und XI. (die Stadt), im Osten von dem nach der Bleiche führenden Wege und dessen Fortsetzung, im Süden vom vormalig Wöbcken'schen Dobben und im Westen von dem Wege neben des Fabrikanten Goens Gründen und dessen Fortsetzung in grader Richtung.

2. Stellung des Gebäudes.

Das zu erbauende Schulhaus soll etwa 30 Fuß von der nördlichen und etwa 30 Fuß von der östlichen Grenze entfernt

aufgeführt werden, die vordere östliche Fronte dem Bleicherwege zugewandt und mit der Weglinie parallel laufend.

3. Gebäude, Baustil, Material.

Das Gebäude ist in einem einfach edlen Baustile herzustellen mit gewölbtem Souterrain von 8 bis 9 Fuß Höhe und 2 Stockwerken. Ein drittes Stockwerk, falls solches zweckmäßig erscheint, soll jedoch nicht ausgeschlossen sein. Auf die Möglichkeit einer Vergrößerung durch einen Anbau von Classenzimmern ist Bedacht zu nehmen.

Die Aula ist in einem, mit dem Hauptgebäude zu verbindenden Nebengebäude oder Flügel einzurichten, ca. 60 Fuß lang, 40 Fuß breit und 18 bis 20 Fuß hoch.

Die Gebäude sind im s. g. Rohbau, ohne Anwurf, mit Schieferbedachung und Blitzableitern, herzustellen.

4. Innere Einrichtung.

a. Die Corridore sind in 10 Fuß Breite herzustellen. An beiden Seiten derselben sind die Classenzimmer und sonstigen Schulräume anzulegen, und zwar

b. 15 Classenzimmer von 14 Fuß Höhe, durchschnittlich 540 Du.-F. groß (von mindestens 480 bis höchstens 600 Du.-F.), so weit thunlich nach Osten, event. nach Süden belegen;

c. ein Zeichensaal, an der Nordseite, etwa 800 Du.-F. groß, mit einer Modellkammer von etwa 200 Du.-F., statt welcher allenfalls auch ein Verschlag im Zeichensaal hergerichtet werden kann.

d. ein physikalisches Lehrzimmer mit amphitheatralisch geordneten Sitzen, wo möglich von quadratischer Gestalt, etwa 576 bis 625 Du.-F. groß. Daneben eine Cammer für physikalische Instrumente von 200 bis 300 Du.-F., mit einer Doppelthür versehen.

e. eine dunkle Cammer, nach Süden belegen, ca. 150 Du.-F. groß.

f. ein chemisches Laboratorium im Souterrain von 336 Du.-F., höchstens 14 Fuß breit mit gedieltem Fußboden; daneben eine Chemikalienkammer von ca. 160 Du.-F. (am besten 8 mal 20) und eine Küche von ca. 140 bis 280 Du.-F. (14 mal 10 bis 20), — nach der Sonnenseite belegen.

g. ein Zimmer für die Naturalien-Sammlung, nach Norden belegen, von der Größe eines Classenzimmers.

h. ein Conferenzzimmer von gleicher Größe, mit der Aussicht auf den Spielplatz, versehen mit Schränken (etwa in den Wänden) mit besonders verschließbaren Abtheilungen für jeden Lehrer.

i. eine Cammer für Landkarten, Globen, zc. von 120 Qu.-F.

k. ein Bibliothekzimmer, von der Größe eines Classenzimmers, auch als Arbeitszimmer für Lehrer dienend.

l. ein Geschäftszimmer für den Rector, von 180 bis 250 Qu.-F.

m. ein Carcer, fern vom Verkehr, anderen Schülern unzugänglich. —

Das Souterrain hat außer den unter f genannten Räumen zu befaßen:

n. nahe dem Haupteingange die Wohnung des Schulwärters, bestehend aus zwei Zimmern, geräumiger Küche und Speisekammer.

o. eine Cisterne.

p. Raum für Feuerung und Sand, wo möglich mit einer Einrichtung, daß die Feuerung für die verschiedenen Stockwerke aufgewunden werden kann.

5. Heiz-Einrichtung.

Die Heizung erfolgt durch Kachelöfen von angemessener Größe und Zahl, je nach der Größe der Zimmer, und von zweckmäßiger Construction.

6. Ventilation.

Es ist auf genügende Ventilations-Einrichtungen für sämtliche Schulräume Bedacht zu nehmen.

7. Abtritte.

Die Abtritte sind, vom Hauptgebäude getrennt, nach dem Abfuhr- und Rübelsystem einzurichten, und zwar:

1 für die Lehrer, 1 für den Schulwärter und 15 für Schüler, 1 für jede Classe.

8. Pissoirs

sind in genügender Zahl anzulegen, mit Einrichtung zur Spülung.

9. Brunnen mit Pumpe.

Die Pumpe, leicht zugänglich, ist mit mehreren Abflußröhren zu versehen.

In letzter Zeit sind vielfache Klagen des hiesigen Publikums über Belästigungen seitens, namentlich fremder, Bettler laut geworden. Wie wir in Erfahrung gebracht, hat der Magistrat kürzlich eine Vermehrung der polizeilichen Kräfte, wie eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen thunlich erscheint, beschlossen, um diesen Belästigungen wirksamer entgegenzutreten zu können. Unserer Ueberzeugung nach werden aber seine Maßregeln nur dann dauernd von Erfolg sein, wenn das Publikum die Bestre-

Hierzu eine Beilage.

bungen der Polizeibehörde unterstützend und selbstthätig eingreifend auf die Beseitigung des fraglichen Uebelstandes mit hinzuwirken sucht.

In dieser Beziehung kann vor allen Dingen nicht dringend genug empfohlen werden, daß man in Zukunft den bettelnden Individuen keine Gaben mehr zukommen lassen möge. Dieser Rath darf um so eher ertheilt werden, als durch dessen Befolgung nur einer Art der Mildthätigkeit Abbruch gethan werden wird, welche in den meisten Fällen ihrer Ausübung keineswegs der guten Absicht des Gebers entspricht, sondern vielmehr eine der letzteren geradezu widersprechende Wirkung hat.

Was nämlich zunächst die fremden Bettler anbelangt, so lehrt die Erfahrung, daß nur der geringere Bruchtheil derselben von solchen Reisenden gebildet wird, welche durch ein Mißgeschick irgend welcher Art in augenblickliche Noth gerathen sind, daß dagegen die größere Anzahl theils aus nichtsnützigen Bagabonden besteht, welche die Bettelei als Profession betreiben, theils aus wandernden Handwerksgesellen, welche, ohne einer Unterstützung benöthigt zu sein, die leider unter ihnen immer noch vorhandene üble Sitte des sogenannten Fachtens mitzumachen sich nicht scheuen, um sich die Annehmlichkeit eines größeren Zehrpfennigs zu verschaffen. Eine Mildthätigkeit, gegen die ersteren Individuen gerichtet, ist in Wirklichkeit Vorschubleistung ihres schlechten Lebenswandels, und, den zuletzt bezeichneten Personen zugewandt, Verschwendung. — Wer ferner einheimischen Bettlern Gaben verabreicht, läuft damit Gefahr, weit entfernt, den Armenbehörden helfend zur Seite zu treten, vielmehr deren Thätigkeit zu erschweren und zu vermehren, indem manche Familien, welche durch erfolgreiche Bettelei gewöhnt werden, ihr Leben unter Vernachlässigung jeglicher Arbeit durch fremde Unterstützung zu fristen, schließlich dann in völliger Verkommenheit der Armenkasse dauernd zur Last fallen, während sie vielleicht auf den richtigen Weg wieder hätten gebracht werden können, wenn sie von vorne herein, als sie in Noth geriethen, der Controle der Armenbehörden wären unterworfen worden.

Auf alle Fälle ist übrigens die in Frage stehende Mildthätigkeit als ganz überflüssig zu bezeichnen. Es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß fremde Reisende, welche wirklich in Noth gerathen sind, sich nur unter Nachweis dieses Umstandes an die locale Armenbehörde zu wenden brauchen, um in Vorschuß auf den Generalarmenfonds ein ausreichendes Reisegeld zu erhalten, oder, falls sie erkrankt sind, zunächst auf Kosten des genannten Fonds im hiesigen Hospitale verpflegt zu werden. Und was die einheimischen Armen anbelangt, so ist für diese doch durch die für die Unterstützung derselben bestehenden staatlichen und kirchlichen Einrichtungen wahrlich zur Genüge gesorgt.

Wenn aber das Publikum dieser in den meisten Fällen entweder schädlich wirkenden oder doch überflüssigen Mildthätigkeit entsagt, so wird die hiesige Stadt bald genug nach dem Verluste ihres gegenwärtigen Rufes, eine besonders ausgiebige Fundgrube für Bettler zu sein, der größeren Anzahl der letzteren keinen Reiz mehr bieten, die Erlangung von Gaben in ihr auch nur zu versuchen.

Schließlich möchten wir noch auf die in den Art. 60 und 61 der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen aufmerksam machen, nach welchen jeder Privatmann das Recht hat, eine bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffene oder verfolgte Person dann vorläufig zu ergreifen und festzunehmen, wenn dieselbe flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder zu besorgen steht, daß ihre Identität sonst nicht festzustellen sein werde, in welchem Falle sie allerdings sofort einem Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei, oder einer Wache oder Patrouille zu überliefern ist. Es könnte nur nützlich sein, wenn man in Häusern, wo ausreichendes Personal vorhanden ist, von dieser Befugniß gegen besonders freche Bettler, falls gerade die Polizei nicht in der Nähe ist, Gebrauch machte und jener den Festgenommenen zuführte.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.